

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2005/228**

freigegeben am 20.10.2005

GB 1

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 20.10.2005**Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	29.11.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rastede“ wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Auf die Vorlagen 2004/236, 2005/096 und 2005/229 wird Bezug genommen. In § 5 a Abs. 2 Satz 2 NGO ist geregelt, dass in Gemeinden, in denen die Gleichstellungsbeauftragte nicht hauptberuflich beschäftigt ist, der Rat durch Satzung die Berufung und Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten regelt.

Die Bestimmungen der Satzung sollen nach § 5 a Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz NGO in der Regel den Absätzen 3 bis 8 des § 5 a NGO entsprechen. Die in der anliegenden Satzung enthaltenen Regelungen sind deshalb mit denen der Absätze 3 bis 8 des § 5 a NGO identisch.

Es wurde davon Abstand genommen in der Satzung,

- der Gleichstellungsbeauftragten von vornherein „weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu übertragen“ (§ 5 a Abs. 4 Satz 4 NGO) und
- die Berufung einer ständigen Vertreterin festzuschreiben (§ 5a Abs. 3 Satz 3 NGO).

In der Zeit, in der bei der Gemeinde Rastede eine Frauenbeauftragte beschäftigt war, hatte sich zu keiner Zeit herausgestellt, dass eine Aufgabenerweiterung, die auch nach den damaligen Regelungen möglich war, sinnvoll gewesen wäre. Auch heute gibt es keine Erkenntnisse, die es zweckmäßig erscheinen lassen, von vornherein eine Aufgabenerweiterung vorzusehen. Aus diesem Grunde ist in die Satzung lediglich die Regelung aus der NGO übernommen worden, dass eine Ergänzung möglich ist, wenn dies der Rat möchte.

Was die Vertretung betrifft, ist nicht erkennbar, warum es notwendig sein sollte, eine ständige Vertreterin von vornherein zu berufen. Diese würde lediglich sicherstellen, dass auch eine Vertretung in Zeiten des Urlaubs und „normaler“ Krankheitsverläufe zur Verfügung steht. Die Urlaubs und „normale“ Krankheitsabwesenheit sind jedoch keine Störungen, die den Verwaltungsablauf und -betrieb unvertretbar behindern. Soweit sich eine längerfristige Krankheit abzeichnen sollte, besteht immer noch die Möglichkeit, dass der Verwaltungsausschuss eine andere Bedienstete für die Vertretung beruft. Diese Möglichkeit ist entsprechend den Regelungen in der NGO in die Satzung übernommen worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einstellung einer ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten verursacht jährliche Kosten in Höhe von ca. 4.500 Euro.

Anlagen:

Satzungstext